

Schwerpunktbereiche und Juristische Universitätsprüfung

Informationsbroschüre

(nach StuPO 2022-Reform, gültig ab 1. April 2022)



Vorwort

Was ist das juristische Schwerpunktbereichsstudium? Welche Schwerpunktbereiche werden an der Universität Passau angeboten? Wann und wo kann man sich zum Schwerpunktstudium und zu den einzelnen Prüfungsleistungen anmelden? Was hat es mit der möglichen Zugangsbegrenzung für besonders nachgefragte Schwerpunktbereiche auf sich (dazu unter C. dieser Broschüre)? – Das sind häufig gestellte Fragen, auf welche die vorliegende Broschüre eine Antwort geben soll.

Prof. Dr. Thomas Riehm

Studiendekan der Juristischen Fakultät

Inhaltsverzeichnis

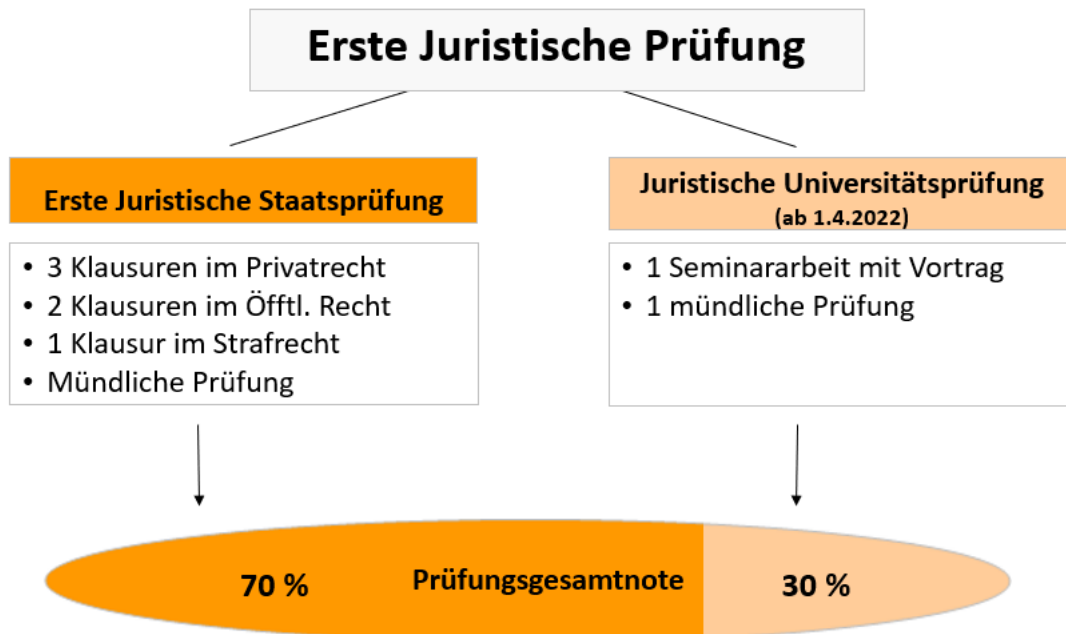
A. Schwerpunktstudium	1
I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung	1
1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung	1
2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 StuPO 2022)	1
3. Wertung	3
II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums	3
B. Schwerpunktbereiche	4
I. Überblick über die Schwerpunktbereiche	4
II. Koordinatoren und Betreuer	5
III. Die einzelnen Schwerpunktbereiche	6
SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates	6
SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World	7
SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung	8
SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten	9
SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht	10
SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht	11
SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht	12
SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	12
SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht	13
SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht	14
SPB 11: Arbeit und Soziales	15
SPB 12: Strafrechtspflege	16
SPB 13: Steuer- und Strafrecht	17
SPB 14: Strafrecht und Internationales	18
SPB 15: Strafrecht und Gesellschaftsrecht	18
SPB 16: Völkerrecht	19
SPB 17: Europarecht	20
SPB 18: Öffentliches Wirtschaftsrecht	21
SPB 19: Staat und Verwaltung	22
SPB 20: Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	23
SPB 21: Finanz- und Steuerrecht	24
SPB 22: Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht	25

SPB 23: Medienrecht.....	26
SPB 24: Digitalwirtschaft.....	26
SPB 25: Kunstrecht	27
SPB 26: Legal Tech.....	28
SPB 27: Common Law (USA)	29
SPB 28: Common Law (UK)	29
SPB 29: Ausländisches Recht.....	30
C. Organisation	32
I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung.....	32
II. Wechsel des Schwerpunktbereichs	34
III. Prüfungsleistungen	34
IV. Wiederholung von Leistungen.....	35
V. Übergangsvorschriften (§ 38 StuPO 2022)	35
D. Weitere Informationen	36

A. Schwerpunktstudium

I. Allgemeine Information zur Juristischen Universitätsprüfung

1. Aufbau der Ersten Juristischen Prüfung

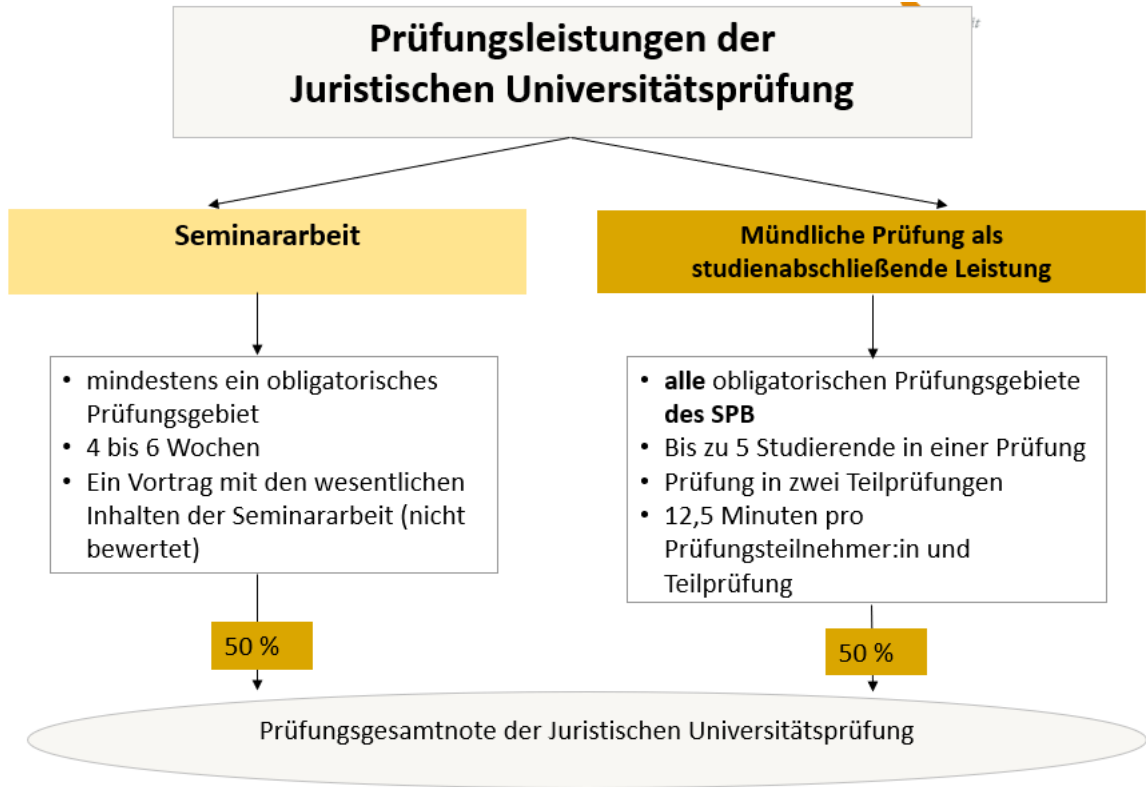


Die Erste Juristische Prüfung (EJP) setzt sich seit der Reform der bayerischen JAPO 2003 aus zwei Teilen zusammen: der Ersten Juristischen Staatsprüfung (EJS) sowie der Juristischen Universitätsprüfung (JUP). Die Erste Juristische Staatsprüfung umfasst sechs fünfstündige Klausuren sowie eine mündliche Prüfung (Dauer: 35 Minuten pro Kandidat*in, § 32 Abs. 3 JAPO).

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in einem bestimmten Rechtsgebiet zu spezialisieren und ihr Studium zu ergänzen, z.T. auch den in den Pflichtfächern vermittelten Stoff zu vertiefen.

2. Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 30 StuPO 2022)

Insgesamt stehen an der Juristischen Fakultät der Universität Passau **29 Schwerpunktbereiche (SPB)** zur Auswahl. Sieht man von SPB 29 (Ausländisches Recht) ab, für den einige Besonderheiten gelten, ist die Prüfung in allen Schwerpunktbereichen folgendermaßen organisiert:



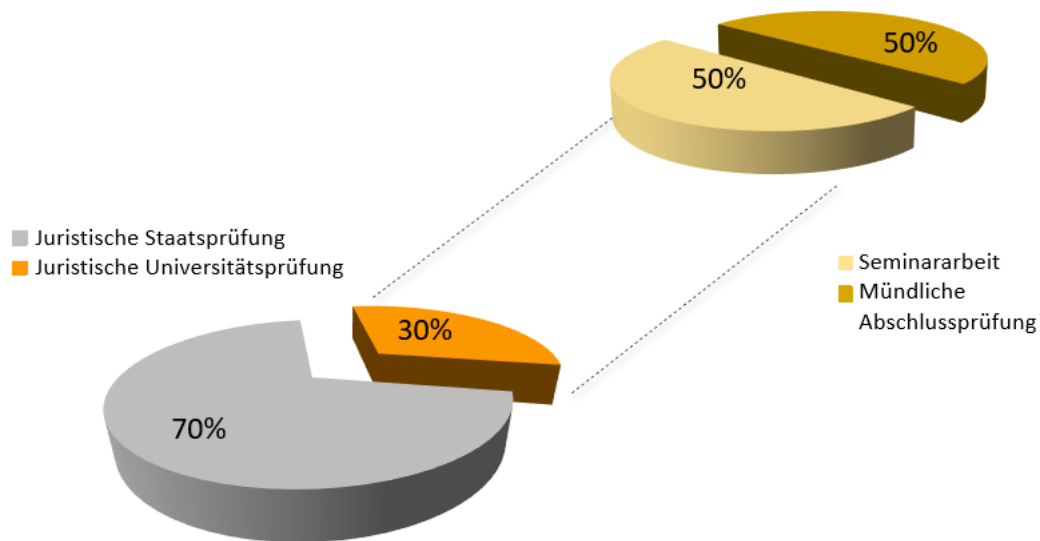
Die Juristische Universitätsprüfung (JUP) besteht aus zwei Teilen:

- einer Seminararbeit mit mündlichem Vortrag
- **einer mündlichen Prüfung** als studienabschließende Leistung.

Die Studierenden wählen **einen Schwerpunktbereich** aus. Die Seminararbeit umfasst mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet, die mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung umfasst **alle** obligatorischen Prüfungsgebiete des Schwerpunktbereichs. Es ist frei wählbar, in welchem Prüfungsgebiet die Seminararbeit erbracht wird. Bei diesen Seminarveranstaltungen steht allerdings nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Auch wird nicht verpflichtend in jedem Teilbereich jedes Semester eine Seminararbeit angeboten, sondern nur jedes Studienjahr (§ 34 Abs. 1 StuPO 2022). Mehrere Angebote sind jedoch möglich.

In dafür geeigneten Schwerpunktbereichen werden einige Vorlesungen in englischer Sprache angeboten. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung) sind allerdings in der Regel ausschließlich in **deutscher Sprache** zu erbringen. Nach vorheriger Ankündigung sind die Prüfungsleistungen ausnahmsweise auch in einer anderen Sprache als Deutsch (insbesondere in englischer Sprache) zu erbringen. In den Schwerpunktbereichen „Common Law“ (SPB 27, 28) und „Rule and Legal Reasoning in the Western World“ (SPB 2) ist die Prüfungssprache Englisch.

3. Wertung



Gemäß § 17 Abs. 1 JAPO macht die Juristische Universitätsprüfung 30% der Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung aus; der Staatsteil nimmt 70% der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote des universitären Teils wird auf dem Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung gesondert ausgewiesen.

II. Beginn und Dauer des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Schwerpunktbereichsstudium *kann* bereits im **fünften Semester** begonnen werden. Der Vorlesungsbesuch erstreckt sich meist über zwei Semester. Studierende, die diesen Weg wählen, beenden das Schwerpunktbereichsstudium, bereits **vor Beginn der Examensvorbereitung**.

Die abschließende **mündliche Prüfung** können Studierende ablegen, sobald sie sich verbindlich zur Seminararbeit angemeldet haben, § 34 Abs. 4 StuPO 2022.

§ 31 Abs. 1 StuPO 2022 sieht vor, dass das Schwerpunktbereichsstudium regelmäßig **bis zum Ende des 10. Fachsemesters** abgeschlossen sein soll. Diese Regelfrist darf nur bis zu vier Semester überschritten werden.

Es ist daher durchaus möglich, die Juristische Universitätsprüfung **erst nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung** abzulegen. Das Schwerpunktbereichsstudium ist weder für die Berechnung noch für die Zulassung zum sog. „Freiversuch“ nach § 37 JAPO relevant.

Als Bewerber zum Referendariat (Vorbereitungsdienst) wird nur zugelassen, wer sowohl den Staats- als auch den Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen hat, § 46 Abs. 1 JAPO.

B. Schwerpunktbereiche

I. Überblick über die Schwerpunktbereiche

1. Grundlagen des Rechts und Staates
2. Rule and Legal Reasoning in the Western World
3. Zivilrechtliche Streitbeilegung
4. Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten
5. Zivilprozess- und Insolvenzrecht
6. Internationales Privat- und Handelsrecht
7. Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht
8. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
9. Privates Wirtschaftsrecht
10. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht
11. Arbeit und Soziales
12. Strafrechtspflege
13. Steuer- und Strafrecht
14. Strafrecht und Internationales
15. Strafrecht und Gesellschaftsrecht
16. Völkerrecht
17. Europarecht
18. Öffentliches Wirtschaftsrecht
19. Staat und Verwaltung
20. Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
21. Finanz- und Steuerrecht
22. Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht
23. Medienrecht
24. Digitalwirtschaft
25. Kunstrecht
26. Legal Tech
27. Common Law (USA)
28. Common Law (UK)
29. Ausländisches Recht

II. Koordinatoren und Betreuer

Jeder Schwerpunktbereich wird in der Regel von mehreren Professoren*innen **betreut** (Angebot von Veranstaltungen). Für jeden Schwerpunktbereich ist außerdem jeweils ein*e Professor*in als **Koordinator*in** bestellt, dessen/deren Lehrstuhl Anlaufstelle für speziell einen Schwerpunktbereich betreffende Fragen und Anliegen sein sollte.

SPB	Betreuer*in	Koordinator*in
1	Asholt/Krafka/Martens/Müßig/Noltenius/Barczak	Müßig
2	Fedtke/Müßig/Martens	Müßig
3	Riehm/Würdinger	Riehm
4	Solomon/Würdinger/Riehm	Solomon
5	Riehm/Würdinger/Huber	Würdinger
6	Solomon/Würdinger	Solomon
7	Altmeppen/Wernsmann	Altmeppen
8	Altmeppen/Beurskens	Altmeppen
9	Beurskens/Riehm	Beurskens
10	Kramer/Beurskens/Herrmann/Schröder/v. Lewinski/Hennemann	Kramer
11	Bayreuther	Bayreuther
12	Asholt/Esser/Noltenius/Valerius	Noltenius
13	Asholt/Esser/Noltenius/Valerius/Wernsmann	Asholt
14	Asholt/Esser/Noltenius/Valerius/Dederer	Esser
15	Asholt/Esser/Noltenius/Valerius/Altmeppen	Esser
16	Dederer	Dederer
17	Herrmann/Dederer/v. Lewinski	Herrmann
18	Wernsmann/Barczak/Herrmann/Schröder/Kramer/Lewinski	Schröder
19	Wernsmann/Barczak/Schröder/Herrmann/v. Lewinski	Barczak
20	Herrmann/Dederer/v. Lewinski	Herrmann
21	Wernsmann	Wernsmann
22	Barczak/v. Lewinski/Hennemann/Schröder	v. Lewinski
23	v. Lewinski/Barczak/Schröder/Hennemann/Beurskens	v. Lewinski
24	Beurskens/v. Lewinski/Hennemann/Schröder	Beurskens
25	Hennemann/Beurskens/Lewinski	Hennemann
26	Beurskens/v. Lewinski/Riehm	Beurskens
27	Fedtke	Fedtke
28	Fedtke	Fedtke
29	Vorsitzender Auslandsausschuss	

III. Die einzelnen Schwerpunktbereiche

Im Folgenden werden die einzelnen Schwerpunktbereiche mit ihrem Bezug zum sonstigen Studium und zur Praxis erläutert sowie die Veranstaltungen der jeweiligen Schwerpunktbereiche aufgelistet. Dafür geeignete Vorlesungen der Schwerpunktbereiche können auch **in englischer Sprache** gelesen werden. Dies hängt auch vom jeweiligen Dozierenden ab. Prüfungssprache bleibt jedoch Deutsch. Anders ist all dies bei den Schwerpunktbereichen 27 und 28 „Common Law“ und 2 „Rule and Legal Reasoning in the Western World“. In diesen Schwerpunktbereichen ist Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch.

SPB 1: Grundlagen des Rechts und Staates

Es sind zwei aus den drei nachstehend aufgeführten Unterbereichen zu wählen und dabei ein Seminar zu absolvieren.

I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte/Strafrechtsgeschichte	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit <i>oder</i> Strafrechtsgeschichte	2 SWS
Institutionen des Europäischen Privatrechts	2 SWS
Seminar*	2 SWS
II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte	
Europäische Verfassungsgeschichte <i>oder</i> Zeitgeschichte der Europäischen Integration	2 SWS
Allgemeine Staats- und Verfassungslehre	2 SWS
Rechtsphilosophie	2 SWS
Seminar*	2 SWS
III. Rechtssoziologie/Methodenlehre	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
Seminar*	2 SWS

Gesamt:	14 SWS

Der SPB „Grundlagen des Rechts und des Staates“ umfasst drei Teilbereiche, von denen die Studierenden zwei wählen.

Der TB I schlägt den Bogen vom römischen Recht über die Rezeption desselben im Europa des Mittelalters bis zur Schaffung des BGB und ermöglicht damit ein tieferes Verständnis des heutigen Bürgerlichen Rechts. Durch die Ergänzung des römischen Privatrechts mit der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und den Institutionen des Europäischen Privatrechts ist das historische Verständnis für das Bürgerliche Recht auch ohne Lateinkenntnisse zugänglich. Die Quellenübung im deutschen Recht vertieft die Lerninhalte der Grundvorlesung Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, soweit sie die Privatrechtsentwicklung betreffen, und berücksichtigt die Erfahrung der Betreuer als Aufgabensteller in den Concours der europäischen Institutionen.

Die historisch-philosophischen Grundlagen des Phänomens „Europa“ und seiner Rechts- und Ideenwelt vermittelt TB II. Die Europäische Verfassungsgeschichte und die Allgemeine Staatslehre untersuchen die Regeln des Zusammenlebens von der Entstehung des „Staates“ bis zur europäischen Integration. Im Bereich der Rechtsphilosophie werden Fragen nach dem Verhältnis von Macht, Recht, Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Sicherheit vor allem anhand von Hobbes und Kant gestellt. Zudem wird ergänzend zum TB II die Vorlesung „*Constitutional discourse of 18th century-Europe*“ angeboten.

Im TB III werden die Studierenden mit Klassikern wie Max Weber und aktuelleren Strömungen wie von Niklas Luhmann und Jürgen Habermas in die Soziologie eingeführt. Die Bedeutung rechtssoziologischer Gesichtspunkte für die Rechtsanwendung wird unter anderem untersucht anhand der Technik der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Ausgestaltung komplexer und sich wandelnder familiärer Verhältnisse. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist gemeinsam, dass sie das Recht selbst zum Gegenstand ihrer Lehrveranstaltungen machen und sich so auf ihre je eigene Art mit den Grundlagen des Rechts beschäftigen.

Diese Kenntnisse schulen das Judiz bei der Beantwortung konkreter Rechtsfragen und sind wegen der sich ständig ändernden Gesetzeslage im juristischen Alltag von bleibendem Wert. Nicht nur für den Eingangstest zum diplomatischen Dienst, sondern auch sonst haben Studierende, die den Horizont des engeren Fachwissens erweitert haben, die Nase vorn.

SPB 2: Rule and Legal Reasoning in the Western World

Hinweis: Start erst zum WS 2022/23

Constitutional Discourse	2 SWS
Judiciary as Constituted Power	2 SWS
Comparative Constitutional Law post-1945	2 SWS
Common and Civil Law Methodology	2 SWS
English and American Common Law	2 SWS

Modern Law and Political Theory	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch

Rule and Legal Reasoning in the Western World explores law both as a constituent and a characteristic feature of Western European Culture. Due to its interrelatedness to constitutional history (rule) and legal practice (reasoning) the genesis of the Western idea of law is specific and needs explanation as distinct from systems of conflict regulation in other parts of the world:

- though related to moral norms, religious beliefs, and political evaluations in many complex ways, it is at the same time quite distinct from morality, religion, and politics;
- administered by professional experts trained at universities, law is subject to methodological reflection;
- European legal science, therefore, is based on the 'belief' that legal material can be learned and taught (and therefore administered and drafted) as a rational and organized system laid down in writing, aiming to present legal solutions as logically consistent.

SPB 3: Zivilrechtliche Streitbeilegung

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Alternative Streitbeilegung	1 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Familien- und Erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Das soziale und wirtschaftliche Zusammenleben von Menschen generiert unentwegt Konflikte: Vom Streit über den Mangel einer Kaufsache über die Auseinandersetzung um Elternrechte bis hin zu den Konflikten zwischen Gesellschaften und ihren Gesellschaftern. Die widerstreitenden Interessen in einen gerechten Ausgleich zu bringen, ist die Aufgabe der materiellen Rechtsordnung. Damit diese Ordnung nicht nur als Ideal

existiert, sondern auch real gilt und die Konflikte zu lösen vermag, bedarf es der Instrumente der Rechtsfeststellung, der Rechtsdurchsetzung und der Streitbeilegung. Diese Funktion erfüllen Zivilprozess, Schiedsgerichtsbarkeit und sonstige Formen der *dispute resolution*. Sie sind der Gegenstand des SPB „Zivilrechtliche Streitbeilegung“. Er bietet Ihnen die Möglichkeit, sich theoretisch vertieft und praxisorientiert mit verschiedenen Mechanismen der Streitbeilegung zu beschäftigen: Aufbauend auf den Kenntnissen aus der Vorlesung ZPO I vertieft der Schwerpunkt zunächst die klassische „Litigation“ vor staatlichen Gerichten und beschäftigt sich u.a. mit den Fragen: Welche Möglichkeiten haben die Parteien, die Entscheidung des Gerichts durch geschickte Prozess- und Beweisführung zu lenken? Welche Vorgaben trifft hierbei das anwaltliche Berufsrecht? Welche Sonderstellung nehmen familien- und erbrechtliche Verfahren ein? Welche Formen alternativer Streitbeilegung gibt es und unter welchen Bedingungen können diese effektiv eingesetzt werden? In einer modernen Wirtschaft sind Konflikte zudem nicht selten international. Der SPB verfolgt insofern das Ziel, Ihnen mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sowie dem Europäischen und Internationalen Zivilverfahrensrecht die Mechanismen näherzubringen, mit denen Wirtschaftsverfahren in der (internationalen) Praxis gelöst werden.

Der Mehrwert, den Sie mit der Wahl dieses SPB für sich schaffen können, liegt auf der Hand: Er bereitet Sie auf die Zivilstation des Referendariats sowie auf die spätere Berufstätigkeit, namentlich als Richter(in), Anwalt/Anwältin oder Unternehmensjurist(in) vor. Zugleich hilft Ihnen das gewonnene prozessuale Verständnis bereits mit Blick auf Ihr erstes Examen, die Funktion und damit die Anwendung des mit dem Prozessrecht untrennbar verwobenen materiellen Rechts besser zu verstehen: Denn, was es bedeutet, einen „Anspruch“ oder ein sonstiges Recht zu haben, entscheidet sich im Ernstfall im Prozess, nach dessen Recht und Eigengesetzlichkeiten.

SPB 4: Zivilprozesse in internationalen Sachverhalten

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Im Rahmen des SPB 4 werden den Studierenden umfassende Kenntnisse über die Durchsetzung privater Rechte im internationalen Kontext vermittelt.

Die Veranstaltungen schließen teilweise an die Vorlesungen ZPO I (Erkenntnisverfahren) und ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren) an und beleuchten bereits bekannte Aspekte genauer, namentlich die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Den Studierenden werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die Parteien

haben, um die Entscheidung des Gerichts durch geschickte Prozess- und Beweisführung zu lenken.

Die hierbei gewonnenen Kenntnisse im deutschen Zivilprozessrecht werden um die internationale Dimension erweitert. Das europäische und internationale Zivilverfahrensrecht beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Auslandsbeziehungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, insbesondere mit der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Mit der internationalen Schiedsgerichtbarkeit wird darüber hinaus die in der internationalen Handelspraxis überragend wichtige Möglichkeit einer Rechtsdurchsetzung durch private Schiedsrichter an Stelle nationaler Gerichte behandelt. Das Internationale Privatrecht beschäftigt sich schließlich mit der Frage, welches Recht in der Sache auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar ist, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu mehreren Staaten aufweist.

Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von grundlegender Bedeutung. Die vertieften Kenntnisse im Zivilprozessrecht, ergänzt um die internationalen Dimensionen, stellen die ideale Ausgangslage für eine Tätigkeit vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten in einem internationalen Kontext dar.

SPB 5: Zivilprozess- und Insolvenzrecht

Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Insolvenzrecht	2 SWS
Vertiefung Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Ziel des Schwerpunktes „Zivilprozess- und Insolvenzrecht“ ist es, das zivilverfahrensrechtliche Wissen und Verständnis zu erweitern und dabei Kenntnisse zu vermitteln, die für die spätere Zivilstation des Referendariats, aber auch für die spätere Berufstätigkeit, insbesondere als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, als Richter/in, Unternehmensjurist/in, Insolvenzverwalter/in, Verbraucher- und Schuldenberater/in von erheblicher Bedeutung sind. Die Veranstaltungen schließen an die Vorlesungen ZPO I (Erkenntnisverfahren) und ZPO II (Zwangsvollstreckungsverfahren) an und beleuchten bereits bekannte Aspekte genauer, namentlich die enge Verzahnung von materiellem Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht, ohne deren Kenntnis das geltende Recht nur unzulänglich zu verstehen ist. Neben einer Vertiefung des deutschen Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts kommt es zu einer Erweiterung des Stoffs im Bereich des Insolvenzrechts sowie des europäischen und internationalen Zivilverfahrensrechts sowie der familien- und erbrechtlichen Verfahren. Der Schwerpunkt ist rechtsdogmatisch und rechtsprak-

tisch ausgerichtet, erschließt spannende und vielschichtige Bereiche der Rechtsdurchsetzung, behandelt Fälle mit Auslandsberührung und zeigt auf, wie im Insolvenzverfahren die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erreichen ist und Sanierung und Restschuldbefreiung gelingen können.

SPB 6: Internationales Privat- und Handelsrecht

Internationales Privatrecht I	2 SWS
Internationales Privatrecht II	3 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
UN-Kaufrecht, CISG (Sprache: Englisch)	1 SWS
Internationale Handelsgeschäfte	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Der Schwerpunktbereich 6 befasst sich mit den internationalen Dimensionen des Privatrechts und des Zivilverfahrensrechts.

Im Wintersemester beschäftigen wir uns zunächst mit den Grundfragen, die sich aus der internationalen Dimension für das Privatrecht ergeben: Das Internationale Privatrecht behandelt die Frage, welches Recht auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar ist, wenn der Sachverhalt Verbindungen zu mehreren Staaten aufweist. In der Rechtsvergleichung geht es darum, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen in der Beurteilung privatrechtlicher Grundprobleme bestehen und wie diese zu erklären sind. Das europäische und internationale Zivilverfahrensrecht schließlich beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Auslandsbeziehungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, insbesondere mit der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

Das Sommersemester zielt auf eine Erweiterung und Vertiefung dieser Grundfragen: Im IPR beschäftigen wir uns mit den konkreten Regeln für die verschiedenen privatrechtlichen Gebiete, darüber hinaus mit spezifischen Fragestellungen bei internationalen Handelsgeschäften (etwa dem internationalen Warenkauf und Zahlungsverkehr). Mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit begegnen wir schließlich der in der internationalen Handelspraxis überragend wichtigen Möglichkeit einer Rechtsdurchsetzung durch private Schiedsrichter an Stelle nationaler Gerichte.

Die behandelten Problemkreise sind für alle Rechtsgebiete, vom grenzüberschreitenden Handel bis zur internationalen Nachlassplanung, von grundlegender Bedeutung. Über die Beschäftigung mit ausländischen Regelungsmodellen wird zugleich das Verständnis für die Besonderheiten, Stärken und Schwächen des eigenen Rechts geschärft.

SPB 7: Gesellschafts- und Unternehmenssteuerrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Der SPB 7 verknüpft ein gesellschaftsrechtliches mit einem steuerrechtlichen Schwerpunktstudium und bietet damit eine sehr gute Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten in Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Verbänden sowie Ministerien und Gerichten.

Um das Wissen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und Personengesellschaftsrecht auszuweiten, bietet der TB I des SPB 7 die ideale Ergänzung an. Insbesondere im Kapitalgesellschaftsrecht erhalten die Studierenden die Gelegenheit, sich tiefergehend mit der Struktur einer AG und GmbH zu beschäftigen. Hierbei werden unter anderem die Abweichungen vom Personengesellschaftsrecht verdeutlicht, die Gründung der verschiedenen Gesellschaften und auch die Haftung pflichtvergessener Organe untersucht. Das Umwandlungs- und Konzernrecht rundet das Verständnis für wirtschaftsrechtliche Fragestellungen ab.

Im steuerrechtlichen Teil des SPB 7 lernen die Studierenden neben dem allgemeinen Steuerrecht (v.a. Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung) und dem Einkommensteuerrecht insbesondere das Unternehmenssteuerrecht kennen. Dieses umfasst Grundzüge des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer sowie des Bilanzsteuerrechts.

SPB 8: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Umwandlungs- und Konzernrecht	2 SWS
Kapitalmarktrecht	2 SWS
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht	1 SWS
EU Banking and Financial Law	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Bei dem Schwerpunktbereich 8 handelt es sich um einen wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt im klassischen Sinne.

Die Studierenden erhalten eine intensive und facettenreiche Ausbildung im Bereich des Kapitalgesellschaftsrechts und ergänzen damit ihre Kenntnis parallel zu den Lehrveranstaltungen Handels- und Personengesellschaftsrecht. Die Veranstaltung Kapitalgesellschaftsrecht deckt die wichtigsten Fragestellungen rund um die AG und GmbH ab und vermittelt einen weit gefächerten Kanon an praxisrelevantem Sonderwissen. Das Umwandlungs- und Konzernrecht bildet hierbei eine hervorragende Ergänzung.

Insbesondere die Verzahnung von Kapitalgesellschaftsrecht mit Kenntnissen im Kapitalmarktrecht runden das Verständnis im Bereich des Wirtschaftsrechts ideal ab. Durch die Veranstaltungen „Vertragsgestaltung im Kapitalgesellschaftsrecht“ und „EU Banking and Financial Law“ erhalten die Studierenden einen Einblick in die Praxis des Gesellschaftsrechts sowie in die europarechtlichen Entwicklungen rund um das Bank- und Finanzrecht.

Insgesamt gewährt der Schwerpunktbereich 8 einen umfassenden Einblick in das Handels- und Wirtschaftsrecht. Die Berufsaussichten sind vielfältig: So sind viele national und international orientierte Wirtschaftskanzleien auf diesen Gebieten tätig und erwarten von ihren Anwältinnen und Anwälten zuverlässige Expertisen. Das wirtschaftsrechtliche Verständnis ist für die dortige Tätigkeit unabdingbar. Zudem bietet dieser SPB eine gute Vorbereitung für spätere Aufgaben in Unternehmen, einschlägigen Verbänden, Ministerien und Zivilgerichten.

SPB 9: Privates Wirtschaftsrecht

Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Praxis des Kartellrechts	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Das private Wirtschaftsrecht begegnet Ihnen täglich in den Medien – es geht um die Regeln für das Marktverhalten von Unternehmen (Lauterkeitsrecht), die ihnen zustehenden Immaterialgüterrechte (Marken, Patente, Urheberrechte, etc.) und Geheimnisse sowie das Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen sowie die Regelung marktmächtiger Unternehmen (Kartellrecht). Das private Wirtschaftsrecht knüpft an Fragen des Deliktsrechts, des Allgemeinen Schuldrechts und des Kreditsicherungsrechts an und vertieft zudem das Handelsrecht und das Zivilverfahrensrecht. Insoweit hat der Schwerpunktbereich einen unmittelbaren Bezug zum Inhalt der Ersten Juristischen

Staatsprüfung. Für eine künftige berufliche Tätigkeit ist das private Wirtschaftsrecht hoch attraktiv – gerade die größeren, deutschland- oder sogar weltweit tätigen Kanzleien konzentrieren sich auf dieses Gebiet.

Eng verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- **Schwerpunktbereich 10** (Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht) verzichtet auf das Immaterialgüterrecht, Fragen der Rechtsdurchsetzung und der Kartellrechtspraxis, umfasst dafür aber das Wirtschaftsverwaltungs- und Vergaberecht.
- **Schwerpunktbereich 24** (Digitalwirtschaft) verzichtet auf das Marken-, Patent- und Designrecht sowie Fragen der Rechtsdurchsetzung und der Kartellrechtspraxis, umfasst dafür aber das Internetrecht und das Daten- sowie Datenschutzrecht.
- **Schwerpunktbereich 25** (Kunstrecht) verzichtet vollständig auf das Wettbewerbsrecht und beschränkt sich auf das Immaterialgüterrecht (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht), ergänzt dies aber um kunst- und medienrechtliche Veranstaltungen.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Das **Seminar findet immer im Sommersemester** statt, d.h. die Arbeiten werden im Zeitraum Februar bis April geschrieben und die Vorträge sind im Juni oder Juli.

SPB 10: Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht <i>oder</i> Kapitalmarktrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Die unternehmerische Tätigkeit auf einem Markt unterliegt sowohl hoheitlichen als auch privatrechtlichen Beschränkungen, wobei die Grenzziehung oft wenig trennscharf ist. Der Schwerpunktbereich behandelt die besonders praxisrelevanten grundlegenden Fragen aus diesem breiten Themenfeld – ohne Sie mit Details aktueller Rechtsprechung oder Spezialmaterien zu überfordern. Er knüpft nicht nur an die Veranstaltungen zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sondern auch an die zivilrechtlichen Kerngebiete (Deliktsrecht, Kreditsicherungsrecht) und prüfungsrelevante Nebengebiete (Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht) an. Im Berufsalltag sind Kompetenzen in beiden Säulen des

Wirtschaftsrechts nicht nur in internationalen Großkanzleien, sondern auch bei der Beratung des Mittelstands von zentraler Bedeutung.

Eng verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- **Schwerpunktbereich 9** (Privates Wirtschaftsrecht) verzichtet auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht, behandelt also im Kern nur das Lauterkeits- und Kartellrecht. Ergänzend angeboten werden das Immaterialgüterrecht, zudem werden die Rechtsdurchsetzung und die Kartellrechtspraxis vertieft behandelt.
- **Schwerpunktbereich 18** (Öffentliches Wirtschaftsrecht) verzichtet spiegelbildlich auf das Private Wirtschaftsrecht und umfasst dafür das Regulierungsrecht, insb. Telekommunikations- und Eisenbahnrecht.
- **Schwerpunktbereich 24** (Digitalwirtschaft) umfasst ebenfalls nicht das Öffentliche Wirtschaftsrecht, umfasst dafür aber das Internetrecht und das Daten- sowie Datenschutzrecht.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Das **Seminar findet immer im Sommersemester** statt, d.h. die Arbeiten werden im Zeitraum Februar bis April geschrieben und die Vorträge sind im Juni oder Juli.

SPB 11: Arbeit und Soziales

Fallübung zum Individualarbeitsrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2 SWS
Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	4 SWS
Recht der Arbeitnehmerbestimmung	2 SWS
Arbeitsgerichtliches Verfahren, Einigungsstellen- und Schlichtungsverfahren	0,5 SWS
Recht der sozialen Sicherheit	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

In der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 38 Millionen Menschen abhängig beschäftigt, weshalb dem Arbeitsrecht eine herausragende Bedeutung in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zukommt. Dem möchte der Schwerpunktbereich Rechnung tragen, indem er den Studierenden einen vertieften Einblick in die wichtigsten Teilgebiete des Arbeitsrechts verschaffen will. Er ist darüber hinaus so ausgerichtet, dass er Studierenden als Basis für eine spätere Spezialisierung in diesem Rechtsgebiet dienen kann, denen er daher auch erste Grundlagen für eine etwaige Tätigkeit als Richter/in in der Arbeitsgerichtsbarkeit, eine anwaltliche Tätigkeit mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt oder auch eine solche in Wirtschaftsunternehmen, Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften vermitteln soll.

In einer grundlegenden Veranstaltung werden die Studierenden mit den Rechtsfragen des Individualarbeitsrechts vertraut gemacht, die im Pflichtfachbereich nicht dargestellt werden können. Ergänzend dazu ist eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem europäischen Arbeitsrecht, sowie eine Darstellung der Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts vorgesehen. Abgerundet wird der Teilbereich durch eine Einführung in die für die Praxis unerlässlichen Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und der im Arbeitsleben etablierten außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung. In seiner vollen Tragweite erfassbar wird das Arbeitsrecht freilich nur durch eine eingehende Beschäftigung mit dem kollektiven Arbeitsrecht. Diese beginnt mit einer grundlegenden Einführung in das Koalitions- und Tarifvertragsrecht. Darauf aufbauend werden in vertiefenden Lehrveranstaltungen das Arbeitskampfrecht, sowie die Grundlagen der Arbeitnehmermitbestimmung und dabei insbesondere des Betriebsverfassungsrechts erarbeitet.

SPB 12: Strafrechtspflege

Kriminologie	2 SWS
Strafvollzug, Strafvollstreckung	2 SWS
Jugendstrafrecht	1 SWS
Sanktionenlehre	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Dieser SPB verbindet die klassischen Veranstaltungen einer kriminologisch-sanktionsrechtlich orientierten Ausbildung mit strafrechtlichen und strafprozessualen Vertiefungsstudien. Einerseits werden ausgewählte Bereiche der Kriminologie, der Sanktionenlehre, des Jugendstrafrechts, des Strafvollzugs (inklusive der Strafvollstreckung) und der Forensischen Psychiatrie behandelt. Die Vertiefung erschließt damit den Bereich der gesamten Strafrechtswissenschaft einschließlich der relevanten interdisziplinären Bezüge zur Psychologie und den Sozialwissenschaften.

Im strafrechtlichen Teil der Ausbildung stehen dann das Wirtschaftsstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt, zudem die Praxis der Strafverteidigung. Die Studierenden erhalten hier die Möglichkeit, ihre im Pflichtstudium erworbenen Kenntnisse zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht zielgerichtet zu vertiefen. Zu den Dozenten gehören neben den betreuenden Hochschullehrern auch erfahrene Praktiker, namentlich in den Bereichen „Medizinstrafrecht“ und „Praxis der Strafverteidigung“. Diese Veranstaltungen vermitteln nicht nur ein umfassendes Bild des strafrechtlichen Berufsalltags, sondern auch die diesbezüglich erforderlichen speziellen Kenntnisse.

Der SPB wendet sich an diejenigen Studierenden, die sich speziell für das Strafrecht interessieren und die hier Expertenkenntnisse erwerben wollen. Mit dem in diesem SPB erworbenen Wissen kann die Grundlage für eine spätere Tätigkeit in allen strafrechtlichen Berufsfeldern gelegt werden. Berufe im Rahmen der Strafjustiz und des Strafvollzuges bieten sich ebenso an wie der des Strafverteidigers.

SPB 13: Steuer- und Strafrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Steuerstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Der SPB 13 verknüpft ein steuerrechtliches Schwerpunktstudium mit strafrechtlichen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die künftig entweder im Bereich der Strafverteidigung – spezialisiert auf steuerstrafrechtliche Fragestellungen – oder im Bereich der Strafverfolgung tätig werden oder in einem Wirtschaftsunternehmen präventiv-beratende Aufgaben mit strafrechtlicher Ausrichtung übernehmen wollen.

Der steuerrechtliche Teil des SPB 13 beinhaltet das allgemeine Steuerrecht, wozu v.a. das Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung zählen. Zudem lernen die Studierenden die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer sowie die Umsatzsteuer als wichtigste Verbrauchsteuer kennen. Der SPB beinhaltet außerdem die Vorlesung Öffentliches Finanzrecht. Hierbei werden grundlegende finanzverfassungsrechtliche und finanzrechtliche Fragen auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene behandelt. Zudem wird eine Vorlesung im Steuerstrafrecht angeboten.

In den strafrechtlichen Veranstaltungen geht es zum einen um eine vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts aus der Sicht der Verteidigung, zum anderen bietet die Veranstaltungen zum Wirtschaftsstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts (Strafrecht der Europäischen Union; Menschenrechte im Strafverfahren; Völkerstrafrecht), der dazu befähigt, auch international angelegte Sachverhalte in der späteren Berufspraxis erfolgreich zu bearbeiten.

SPB 14: Strafrecht und Internationales

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Dieser SPB verbindet zentrale Veranstaltungen des Völker- und Europarechts mit einem strafrechtlichen Vertiefungsstudium. Neben der Entwicklung des Völkerstrafrechts u.a. über das Humanitäre Völkerrecht ergeben sich relevante Überschneidungsfelder beider Materien dadurch, dass die Entwicklung des nationalen Straf- und Strafprozessrechts zunehmend durch umsetzungspflichtige völkerrechtliche Übereinkommen und EU-Richtlinien determiniert wird. Namentlich der Internationale Menschenrechtsschutz und der Europäische Grundrechtsschutz bergen für Strafverteidiger ein erhebliches Potential. Im strafrechtlichen Teil stehen die Vertiefung prozessrechtlicher Fragestellungen aus Sicht der Strafverteidigung, das Wirtschaftsstrafrecht, das Medizinstrafrecht sowie die europäischen oder internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts im Mittelpunkt.

Der SPB soll sowohl am Strafrecht interessierte Studierende ansprechen, die an zentralen Fragestellungen des Völker- und Europarechts Interesse haben, als auch diejenigen, die ihren Studienschwerpunkt im Völker-/Europarecht sehen, dabei jedoch auch etwas über die strafrechtlichen Bezugspunkte dieser Materie erfahren wollen. Das Themenspektrum bereitet damit ideal auf eine spätere berufliche Tätigkeit in internationalen Organisationen und Institutionen vor (UN, ICC, EGMR, Europarat, Europol, Eurojust, EUStA, OLAF), deren strafrechtliche Initiativen und Betätigungsfelder in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen werden.

SPB 15: Strafrecht und Gesellschaftsrecht

Kapitalgesellschaftsrecht	2 SWS
Kapitalmarktrecht	2 SWS
Europäisches und Internationales Strafrecht	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS

Medizinstrafrecht	1 SWS
Praxis der Strafverteidigung	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Der SPB verknüpft ein zivilrechtliches Schwerpunktstudium im Kapitalgesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht mit strafrechtlichen Vertiefungsveranstaltungen. Er spricht daher in erster Linie Studierende an, die sich mit dem Gedanken tragen, entweder den Beruf des Strafverteidigers (Wirtschaftskanzlei) zu ergreifen oder eine präventivberatende Tätigkeit mit strafrechtlicher Ausrichtung in einem Wirtschaftsunternehmen zu übernehmen.

In den strafrechtlichen Veranstaltungen geht es zum einen um eine vertiefende Betrachtung diverser Fragestellungen des Strafverfahrensrechts aus der Sicht der Verteidigung, zum anderen bieten die Veranstaltungen zum Wirtschaftsstrafrecht und Medizinstrafrecht einen Überblick über die zunehmenden Strafbarkeitsrisiken im Rahmen wirtschaftlicher und gesellschaftlich relevanter Betätigung. Schließlich erfolgt ein Einblick in die europäischen und internationalen Bezüge des Straf- und Strafprozessrechts (Strafrecht der Europäischen Union; Menschenrechte im Strafverfahren; Völkerstrafrecht), der dazu befähigt, auch international angelegte Sachverhalte in der späteren Berufspraxis erfolgreich zu bearbeiten.

Gegenstand der wirtschaftsrechtlichen Veranstaltungen ist die Vermittlung von Spezialwissen, eingebettet in einen europäischen Kontext, ohne Einseitigkeit der Ausrichtung nur entweder auf Gesellschaftsrecht oder das Kapitalmarktrecht. Thematisch wird damit eine optimale Vertiefung zum Pflichtprogramm Handels- und Gesellschaftsrecht geboten.

SPB 16: Völkerrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Seevölkerrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	14 SWS

Im dritten Semester werden die Studierenden über die Vorlesung „Grundkurs Europarecht und Internationales I“ mit den Bezügen des nationalen Rechts zum Völkerrecht vertraut gemacht. Darauf aufbauend eröffnet der SPB 16 den Studierenden das moderne Völkerrecht in seiner ganzen facettenreichen Breite und Tiefe. Mit der Vorlesung „Allgemeines Völkerrecht“ werden die völkerrechtlichen Fundamente gelegt bzw. gefestigt. Den Anschluss bilden Vorlesungen zu denjenigen (Rechts-)Materien, die sich durch eine besondere Dynamik, herausragende Bedeutung und fortwährende Aktualität für die Staatengemeinschaft des 21. Jahrhunderts auszeichnen: Menschenrechte, bewaffnete Konflikte, internationale Zusammenarbeit, Umwelt, Meere, Welthandel und Investitionsschutz. Ansprechen soll der SPB 16 einerseits Studierende, die ihre berufliche Herausforderung im Auswärtigen Dienst, in internationalen Organisationen, internationalen Anwaltskanzleien, transnationalen Unternehmen oder an den internationalen Schnittstellen der Ministerialbürokratie (z.B. in den Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen) sehen, andererseits Studierende, die noch ohne konkretisierte berufliche Perspektive den rechtlichen und institutionellen Rahmen der internationalen Politik verstehen wollen.

SPB 17: Europarecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Verfassungsrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Europäisches Prozessrecht	2 SWS
Recht der EU-Außenbeziehungen	2 SWS
Europäischer Grundrechtsschutz	2 SWS
Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Der Schwerpunktbereich 17 „Europarecht“ vertieft die im Grundkurs Europarecht und Internationales I/II (3./4. Semester) erworbenen Kenntnisse zum Recht der Europäischen Union und seinen Wechselbeziehungen zum deutschen Recht. Mit Ausnahme der Vorlesung zum „Recht der EU-Außenbeziehungen“ vertiefen sämtliche Vorlesungen den Pflichtstoff der juristischen Staatsprüfungen. Entsprechend der Entwicklung des europäischen Integrationsprozesses ist dabei das „Europäische Wirtschaftsrecht“ zwar ebenfalls abgedeckt, bildet aber nur einen Teil des Stoffs. Mit dem „Europäischen Verfassungsrecht“ werden die Spezifika der Europäischen Union als einer supranationalen, an Werte gebundenen (Art. 2 EUV) Rechtsgemeinschaft vertieft. Das „Europäische Prozessrecht“ beleuchtet die Verfahrensarten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sowie ihre Verflechtungen mit nationalen Verfahren näher. „Europäischer Grundrechtsschutz“ und „Europäisches Verwaltungsrecht“ vertiefen zwei zunehmend wichtiger werdende Bereiche der europäisch geprägten Rechtsanwendung. Das „Recht der EU-Außenbeziehungen“ behandelt die Rolle der EU auf der völkerrechtlichen Bühne.

Ansprechen soll der Schwerpunktbereich vor allem Studierende, die ihre berufliche Zukunft in internationalen oder europäischen Organisationen, den entsprechenden Schnittstellen der Ministerialbürokratie oder in international tätigen Unternehmen oder Anwaltssozialitäten sehen, oder die ohne konkretes berufliches Ziel den europäischen Integrationsprozess besser verstehen möchten.

SPB 18: Öffentliches Wirtschaftsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vergaberecht	1 SWS
Regulierungsrecht	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Eisenbahnrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Das Rechtsgebiet des Öffentlichen Wirtschaftsrechts beinhaltet sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaftstätigkeit privater Akteure als auch die Vorgaben für die Wirtschaftstätigkeit des Staates selbst. Der Schwerpunktbereich fokussiert auf den erstgenannten Aspekt und zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Mischung von Verfassungs- und Verwaltungsrecht aus, ergänzt um europarechtliche Einflüsse (insbesondere Grundfreiheiten). Der „Allgemeine Teil“ des Schwerpunktgebietes wird durch zwei Vorlesungen abgedeckt: Einerseits das „Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht“, das anders als früher nicht mehr nur als vhb-Kurs angeboten wird, und andererseits das „Europäische Wirtschaftsrecht“, das sich mit dem Europäischen Binnenmarkt, insbesondere den Grundfreiheiten auseinandersetzt und insofern eine Vertiefung des Grundkurses „Europarecht und Internationales“ darstellt. Der „Besondere Teil“ des Schwerpunktes bietet Vorlesungen zu Rechtsgebieten von überragender gesellschaftlicher Bedeutung: das „Eisenbahnrecht“, das zentral die Gestaltung nachhaltiger Mobilität betrifft, sowie das „Telekommunikationsrecht“, dessen Regelungsgegenstand die Basis der vernetzten Gesellschaft und der Digitalisierung ist. Beide Rechtsgebiete beinhalten auch Fragen der staatlichen Regulierung von Wirtschaftszweigen – ein Aspekt, der in der Vorlesung „Regulierungsrecht“ noch vertieft wird. Ein wesentlicher Teil privater Wirtschaftstätigkeit erfolgt nicht aus eigener Initiative, sondern im öffentlichen Auftrag – die dazugehörigen Rechtsfragen behandelt die Vorlesung „Vergaberecht“. Da Abgaben ein wesentliches Mittel staatlicher Wirtschaftsbeeinflussung darstellen, ist auch die Vorlesung „Öffentliches Finanzrecht“ Teil des Schwerpunktes, in der es unter anderem um die Staatsfinanzierung und das Abgabensystem geht.

Verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- Der **Schwerpunktbereich 9 (Privates Wirtschaftsrecht)** verzichtet auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht, behandelt also im Kern nur das Lauterkeits- und Kartellrecht. Ergänzend angeboten werden das Immaterialgüterrecht; zudem werden die Rechtsdurchsetzung und die Kartellrechtspraxis vertieft behandelt
- Der **Schwerpunktbereich 10 (Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht)** verzichtet auf das Regulierungsrecht, insbesondere Telekommunikations- und Eisenbahnrecht, und behandelt stattdessen das Kartell- und das Lauterkeitsrecht, ggf. auch das Kapitalmarktrecht.
- Der **Schwerpunktbereich 19 (Staat und Verwaltung)** beinhaltet zwar ebenfalls die Vorlesungen Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Öffentliches Finanzrecht, kombiniert jenseits dessen aber Grundlagenfächer (Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte) mit praxisbezogenen (Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie Praxis des Verwaltungsrechts) und umweltrechtlichen Veranstaltungen (Umweltrecht und Planungsrecht)

SPB 19: Staat und Verwaltung

Europäisches Verwaltungsrecht	1 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Verfassungsgeschichte	1 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht	1 SWS
Umweltrecht	2 SWS
Planungsrecht	1 SWS
Praxis des Verwaltungsrechts	1 SWS
Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Der Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ enthält eine vielfältige Mischung aus Grundgenveranstaltungen und Vertiefungsstoff aus dem Öffentlichen Recht und reichert diese mit praxisbezogenen Elementen an. Die Vorlesungen „Verfassungsgeschichte“ und „Allgemeine Staatslehre“ dienen der Vergewisserung der historischen und theoretischen Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts. Mit dem „Umweltrecht“ wird eines der dynamischsten und praktisch bedeutsamsten Rechtsgebiete unserer Zeit behandelt, das zugleich ein Paradebeispiel für eine juristische Querschnittsmaterie bildet: Zu seinen Inhalten zählen unter anderem das Umweltvölkerrecht und -europarecht, das Um-

weltverfassungs- und -verwaltungsrecht, das Klimaschutz- und Umweltenergierecht sowie das Immissions- und Naturschutzrecht; thematisiert werden sowohl übergreifende Instrumente, Handlungsformen und Prinzipien des Umweltrechts als auch der Umweltrechtsschutz. Mit dem „Öffentlichen Finanzrecht“ und dem „Planungsrecht“ werden zudem Bereiche einbezogen, die im Pflichtstudium meist nur am Rande angesprochen werden, die Tätigkeit des Staates aber in hohem Maße prägen. Die Vorlesung „Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht“ vertieft und erweitert bereits im Grundstudium erworbene Kenntnisse; ihr Fokus liegt insbesondere auf der Untersuchung der Rolle des Staates in einer marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaft. Mit der Vorlesung „Europäisches Verwaltungsrecht“ wird der Grundlagenbezug im Bereich des Europäischen Unionsrechts hergestellt und seine Bedeutung für das nationale Öffentliche Recht beleuchtet. Den Praxisbezug des Schwerpunkts stellen insbesondere die Vorlesung „Praxis des Verwaltungsrechts“ sowie die fallbezogene „Vertiefung Verfassungs- und Verwaltungsprozessrechts“ her.

Der Schwerpunktbereich richtet sich an alle Studierende mit einem Interessenschwerpunkt im Öffentlichen Recht. Er dient der Vermittlung und Vertiefung examensrelevanten Grundwissens und soll zudem das wissenschaftliche Interesse von Studierenden im Bereich des Öffentlichen Rechts fördern. Durch die umfassende und vertiefende Behandlung von Inhalten des Öffentlichen Rechts und ihrer Anwendung wird den Studierenden ein Einblick in die Staats- und Verwaltungspraxis auf nationaler wie europäischer Ebene ermöglicht. Insbesondere finden die Zwecke und Aufgaben des Staates in einer zunehmend dynamischen, international verflochtenen Rechtswirklichkeit näher beleuchtet und das aktuelle politische Geschehen in Deutschland und der Welt – von der Corona-Pandemie über Grundfragen des Umwelt- und Klimaschutzes bis hin zum Zusammenspiel von nationaler und supranationaler Verfassungs- und Verwaltungsgewalt – beispielhaft in den Lehrstoff Eingang. Der praktische Bezug bietet einen Einblick in den Berufsalltag und bringt den Studierenden die juristische Arbeit in Gerichten, Behörden oder Kanzleien mit einem Bezug zum Öffentlichen Recht näher.

SPB 20: Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Allgemeines Völkerrecht	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Recht der regionalen Wirtschaftsintegration	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

Der Schwerpunktbereich 20 „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ baut auf den im Grundkurs Europarecht und Internationales I/II erworbenen Kenntnissen über die Grundzüge des Völker- und Europarechts sowie deren Einwirkungen auf das nationale Recht auf. Im „Allgemeinen Völkerrecht“ und im „Europäischen Wirtschaftsrecht“ werden diese dann weiter vertieft und ausgebaut. Die Vorlesungen „EU-Beihilfenrecht“ und „EU-Kartellrecht“ behandeln sodann die wichtigsten Felder des Wettbewerbs im Binnenmarkt. Das „Recht der Auslandsinvestitionen“, das „Welthandelsrecht“ und das „Recht der regionalen Wirtschaftsintegration“ hingegen behandeln die völkerrechtliche Regulierung grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen (einschließlich der Bezüge zur Europäischen Union), namentlich den Investitionsschutz, die WTO und regionale Abkommen wie USMCA, Mercosur etc.

Ansprechen soll der Schwerpunktbereich vor allem Studierende, die ihre berufliche Zukunft in internationalen oder europäischen Organisationen, den entsprechenden Schnittstellen der Ministerialbürokratie oder in internationalen tätigen Unternehmen oder Anwaltssozietäten sehen, oder die ohne konkretes berufliches Ziel die rechtliche Einhegung und Ausgestaltung der Globalisierung besser verstehen wollen.

SPB 21: Finanz- und Steuerrecht

Öffentliches Finanzrecht	1 SWS
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales Steuerrecht	1,5 SWS
Erbschaftsteuerrecht	0,5 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Mit dem SPB 21 wird ein rein finanz- und steuerrechtliches Schwerpunktstudium angeboten. Das Steuerrecht zeichnet sich durch eine enorme praktische Relevanz und herausragende Berufsperspektiven aus. Der Schwerpunktbereich richtet sich nicht nur an Studierende, die als Fachanwälte für Steuerrecht, Finanzrichter oder Finanzbeamte tätig werden wollen. Aufgrund zahlreicher Bezugspunkte zu anderen Rechtsgebieten spielt das Steuerrecht in vielen juristischen Berufen eine bedeutende Rolle. So muss etwa jede zivilrechtliche Beratung stets auch im Lichte ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen betrachtet werden.

Der SPB 21 beinhaltet das allgemeine Steuerrecht, wozu v.a. das Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht sowie verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung zählen. Zudem lernen die Studierenden die Einkommensteuer als wichtigste Einzelsteuer und die Umsatzsteuer als wichtigste Verbrauchsteuer kennen. Zum SPB 21 gehört auch

das Unternehmenssteuerrecht, welches Grundzüge des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer und Bilanzsteuerrechts umfasst. Auch das Internationale Steuerrecht mit seinen Problemen insbesondere im Bereich der Vermeidung von Doppelbesteuerung durch mehrere Staaten sowie die Grundstrukturen des Erbschaftsteuerrechts werden behandelt.

Zudem wird eine Vorlesung im Öffentliches Finanzrecht angeboten. Hierbei werden grundlegende finanzverfassungsrechtliche und finanzrechtliche Fragen auf kommunaler, staatlicher und europäischer Ebene behandelt.

SPB 22: Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Informationsrecht und E-Government	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Kolloquium	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Internet und Digitalisierung sind keine private Angelegenheit und deshalb auch eine Frage des Öffentlichen Rechts. Gegenstück zum E-Commerce ist das E-Government, das als Öffentliches Informationsrecht aber auch klassische Themen wie staatliche Warnungen und langgewährte Institute wie Register, Archive und Statistik beinhaltet. Zum Rahmen öffentlichen Informationshandeln gehört auch der Datenschutz. Und das kommunikative und mediale Staatshandeln findet seinen Rahmen im Medienrecht. Aktuelle Themen werden im Rahmen eines Kolloquiums behandelt.

Eng verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- **Schwerpunktbereich 23** (Medienrecht) umfasst anstatt des „Informations- und E-Government-Rechts“ (und eines entsprechenden Kolloquiums) Internet- und Urheberrecht.
- **Schwerpunktbereich 24** (Digitalwirtschaft) fokussiert auf privatrechtliche Fragen digitale Güter und Daten, nicht auf staatliches Handeln.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Ein **Seminar wird meist im Sommer- wie im Wintersemester** angeboten.

SPB 23: Medienrecht

(Einzelne Veranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden)

Medienrecht	2 SWS
Telekommunikationsrecht	2 SWS
Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Internationales Medienrecht	1 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	13 SWS

„... was mit Medien“ machen viele, alles, was mit Medienrecht zu tun hat, wird im SPB 23 angeboten. Schon lange sind im Medienrecht die klassischen Bereiche des Presse, Film und Rundfunkrecht zusammengewachsen (Konvergenz) zusammengewachsen. Auch reicht das Medienrecht heute über diese Kerngebiete hinaus: Von der technischen und tatsächlichen Seite her ist es ohne das Telekommunikationsrecht und das Internetrecht nicht mehr zu verstehen. Für das Schaffen journalistisch-redaktioneller Inhalte ist das Datenschutzrecht wichtig, für die Verwertung von Inhalten Medienschaffender das Urheberrecht.

Eng verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- **Schwerpunktbereich 22** (Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht) hat kein Urheber- und Internetrecht, sondern fokussiert mit dem „Informations- und E-Government-Recht“ auf den Öffentlichen Bereich und die Verwaltung.
- **Schwerpunktbereich 24** (Digitalwirtschaft) fokussiert auf digitale Güter und Daten, nicht auf journalistisch-redaktionelle Inhalte.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Ein **Seminar wird meist im Sommer- wie im Wintersemester** angeboten.

SPB 24: Digitalwirtschaft

Internetrecht	2 SWS
Datenschutzrecht	2 SWS
Datenrecht	2 SWS
Kartellrecht	2 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Seminar	2 SWS

Gesamt	14 SWS
---------------	---------------

Dem 21. Jahrhundert liegt eine auf weltweiter digitaler Vernetzung aufbauende, datenbasierte Wirtschaft zugrunde. Diese wirft naturgemäß eine Vielzahl von Rechtsfragen auf, über die nicht nur die Medien täglich berichten. Angefangen mit den Vorwürfen eines Missbrauchs von Marktmacht durch die großen Digitalkonzerne (Meta, Amazon, Alphabet, etc.) über die Gewinnschöpfung aus personen- oder nicht personenbezogenen Daten (einschließlich Telemetrie) über die Möglichkeiten zur Manipulation von Endverbraucherverhalten gilt es eine Vielzahl von rechtlichen Herausforderungen zu bewältigen. Der Schwerpunktbereich Digitalwirtschaft führt in diese Themen ein und schafft so die Grundlage für eine aktive Mitwirkung an diesem spannenden Thema. Der Schwerpunktbereich knüpft an zahlreiche Vorlesungen aus dem Pflichtfachbereich an und vertieft diese – etwa an das Deliktsrecht, das Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht oder auch das Allgemeine Schuldrecht.

Eng verwandt sind folgende Schwerpunktbereiche:

- **Schwerpunktbereich 9** (Privates Wirtschaftsrecht) verzichtet auf das Internetrecht, Datenschutzrecht und Datenrecht, behandelt aber zusätzlich den Gewerblichen Rechtsschutz (Markenrecht, Designrecht, Patentrecht) und bietet Praxisveranstaltungen zum Wettbewerbsrecht.
- **Schwerpunktbereich 10** (Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht) verzichtet ebenfalls auf die Fragen des „Digitalrechts“, ergänzt aber dafür Fragen des Wirtschaftsverwaltungs- und Vergaberechts.
- **Schwerpunktbereich 22** (Öffentliches Informations- und Kommunikationsrecht) verzichtet auf Datenrecht, Kartellrecht, Urheberrecht, Lauterkeitsrecht und Internetrecht – umfasst dafür aber Medienrecht und Telekommunikationsrecht sowie Informationsrecht und E-Government.
- **Schwerpunktbereich 23** (Medienrecht) verzichtet ebenfalls auf Datenrecht, Kartellrecht und Lauterkeitsrecht – umfasst dafür aber Medienrecht und Telekommunikationsrecht.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Das **Seminar findet immer im Sommersemester** statt, d.h. die Arbeiten werden im Zeitraum Februar bis April geschrieben und die Vorträge sind im Juni oder Juli.

SPB 25: Kunstrecht

Hinweis: Start erst zum WS 2022/23

Kunstrecht	2 SWS
Medienrecht	2 SWS
Gewerblicher Rechtsschutz	2 SWS
Urheberrecht	2 SWS
Rechtsfragen des internationalen Kunsthandels	1 SWS
Kunstrechtliches Kolloquium	1 SWS

Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Kunst setzt sich nicht nur seit Jahrhunderten mit Recht und Gerechtigkeit auseinander, Kunst ist auch selbst Gegenstand des Rechts und insbesondere der dynamischen Materie Kunstrecht. Die zentrale Vorlesung des Schwerpunktbereichs im Kunstrecht widmet sich den vielfältigen Rechtsfragen der Kunst, von Kunstfreiheit und Kunstförderung über Kunsthandel, Kunstfälschungen und Kunstraub bis hin zu Kulturgüterschutz und Restitution. Das für die Kunst besonders relevante Urheberrecht wird sowohl in Auszügen in der Vorlesung Kunstrecht sowie umfassend in einer eigenen Vorlesung behandelt. Zusätzlich bieten das Kolloquium und die Vorlesung zu Rechtsfragen des internationalen Kunsthandels wertvolle Einblicke in die kunstrechtliche Praxis. Das Portfolio des Schwerpunktbereichs wird abgerundet durch Vorlesungen in den „kunstaffinen“ Rechtsgebieten des Medienrechts und des Gewerblichen Rechtsschutzes.

SPB 26: Legal Tech

Grundzüge des IT- und Datenrechts	2 SWS
Algorithmen und Recht	2 SWS
Datenbanken, Netzwerke, Sicherheit und Kommunikation	2 SWS
Programmierung mit Skriptsprachen für Juristen	2 SWS
Anwaltliches Berufsrecht	1 SWS
Ringvorlesung Legal Tech	1 SWS
Seminar	2 SWS
Gesamt	12 SWS

Der Schwerpunktbereich „Legal Tech“ führt in den modernen und künftigen Berufsalltag der Rechtsberatung ein: Welche Tätigkeiten können automatisiert werden – und wie müssen Systeme ausgestaltet sein, damit Jurist:innen diese nutzen, aber auch kritisch überprüfen können? Welches Potential haben Algorithmen und Datenbankstrukturen im Berufsalltag? Ab wann überschreitet ein Onlinedienst die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung – und welche Anforderungen gibt es z.B. an Vergütung, Werbung oder Dokumentation? Auch ohne jegliche technischen Vorkenntnisse vermittelt der Schwerpunktbereich die notwendigen Kompetenzen, um den Herausforderungen an Rechtsdienstleistungen im 21. Jahrhundert gerecht zu werden.

Der Schwerpunktbereich kann im Sommer- oder im Wintersemester begonnen werden. Das **Seminar findet immer im Sommersemester** statt, d.h. die Arbeiten werden im Zeitraum Februar bis April geschrieben und die Vorträge sind im Juni oder Juli.

Für Studierende, die parallel den Bachelorstudiengang Legal Tech besuchen oder diesen bereits abgeschlossen haben, ist dieser Schwerpunktbereich besonders attraktiv, da die Veranstaltungen bereits zum Pflichtbereich dieses Studiengangs gehören und die Bachelorarbeit als Seminararbeit angerechnet werden kann.

SPB 27: Common Law (USA)

The Common Law Tradition	2 SWS
U.S. Tort Law	3 SWS
U.S. Constitutional Law	2 SWS
U.S. Contract Law	3 SWS
Seminar Common Law	1/2 SWS
U.S. Civil Procedure	1 SWS
Gesamt	12/13 SWS

Important trading partners of Germany and Bavaria, both within the European Union and beyond, are common law or mixed legal systems. The United States is of particular relevance here given the size of its economy and the increasing number of German and American companies that seek to develop new or expand existing transatlantic business opportunities. Schwerpunktbereich 27 Common Law (USA) provides a unique specialization that combines practically relevant knowledge in key areas of U.S. law with problems arising from cross-border relationships more generally as well as wider themes of comparative private and constitutional law. The Schwerpunkt is both an alternative and/or a supplement to the Certificate of Higher Education in Common Law and the LLB (University of London).

The Schwerpunkt provides an introduction to the common law tradition as well as courses on U.S. tort law (including the commercially relevant area of products liability), U.S. contract law (including the Uniform Commercial Code) and selected issues of U.S. constitutional law that provide a better understanding of how American law plays out in legal practice (for example federalism or the U.S. court system). A short course on U.S. civil procedure and a seminar that invites students to explore in depth a topic selected from a wide range of legal areas complement these core offerings.

Classes are held entirely in English using a variety of teaching methods such as Socratic dialogue, wider class discussion, and short lectures. Students cover the same materials as their peers at leading U.S. law schools. Exams are also held in English.

SPB 28: Common Law (UK)

Hinweis: nur für Studierende der University of London

Legal System and Method	3 SWS
UK Contract Law	3 SWS

UK Criminal Law	3 SWS
UK Public Law	3 SWS
Seminar Common Law	1/2 SWS
Gesamt	13/14 SWS

Der Schwerpunkt 28 ist ein Angebot (ausschließlich) an Studierende der University of London, die erfolgreich das Certificate of Higher Education (CertHE) abgelegt haben und nicht den LL.B. zu Ende studieren.

Die im Rahmen des CertHE erzielten Leistungen werden als studienabschließende Leistung angerechnet, zusätzlich ist eine schriftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars zum Common Law anzufertigen.

SPB 29: Ausländisches Recht

Bei diesem SPB sollen im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangt und Prüfungsleistungen erbracht werden. Inhalte und Prüfungsanforderungen dieses SPB werden jeweils vertraglich vereinbart. Ausbildung und Prüfung müssen den anderen SPB gleichwertig sein.

a) Nachträgliche Anerkennung (Regelfall)

Hat die/der Studierende sich vor dem Auslandsstudium nicht im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ angemeldet, kommt eine **nachträgliche** Anerkennung (der gesamten Schwerpunktprüfung) in Betracht, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit liegt insbesondere vor, wenn einer **vor dem Auslandsaufenthalt** geschlossenen Ausbildungszielvereinbarung (auch genannt Learning Agreement, **nicht zu verwechseln** mit dem [zusätzlichen] ECTS Learning Agreement, welches sich auf das ERASMUS-Programm der EU bezieht) entsprochen wird.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist in dieser Konstellation möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule nicht auf die Studienzeit zum Freiversuch angerechnet wird, vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 2a JAPO.

Vorgehensweise: Sie erarbeiten zusammen mit Herrn *Andrew Otto* (227 JUR, Sprechstunde: Dienstag, 14 - 15 Uhr) eine Ausbildungszielvereinbarung, die sich an die Mustervereinbarung über das Schwerpunktstudium (vgl. Anlage zu § 28 Abs. 2 der StuPO 2022) anlehnt. Nach Ihrer Rückkehr werden Ihnen auf Antrag die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester beim **Vorsitzenden des Prüfungsausschusses** für die Juristische Universitätsprüfung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Anerkennung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung möglich.

b) Vorherige Anmeldung

Hat sich der Studierende **vor dem Auslandsstudium** im Prüfungssekretariat zum SPB „Ausländisches Recht“ **angemeldet und wurde zugelassen**, so gilt die Vereinbarung mit der Partneruniversität.

Die vorherige Anmeldung zum Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ ist nur bei einem Studium an einer Partneruniversität möglich, mit der eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 28 Abs. 2 StuPO 2022 über das Schwerpunktbereichsstudium abgeschlossen wurde.

Gegenwärtig bestehen Kooperationsvereinbarungen mit folgenden Partner-Universitäten:

- Universidad de Castilla-La Mancha, Toledo
- Karlsuniversität Prag
- Sibirische Föderale Universität Krasnojarsk
- Staatsuniversität St. Petersburg
- Università degli studi di Trento
- Université de Toulouse 1 (UT).

Weitere Abkommen sind in Vorbereitung.

Hinweis: Eine Beurlaubung ist bei **vorheriger** Anmeldung zum Schwerpunktbereich **nicht** möglich, d.h. dass die Zeit an der Gasthochschule zur Studienzeit zum Freiversuch gerechnet wird. Deswegen ist grundsätzlich zur oben unter a) beschriebenen Vorgehensweise zu raten.

C. Organisation

I. Wahl des Schwerpunktbereichs und Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung

1. Anträge

Insgesamt sind **drei** Anträge im Rahmen der **Anmeldung** vorgesehen:

1. Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung auf Zulassung zum **Studium in einem bestimmten Schwerpunktbereich** als solchem (Zentrales Prüfungssekretariat I, Raum 203b VW), § 32 StuPO 2022
2. Anmeldung zur **Seminararbeit** beim jeweiligen Lehrstuhl
3. Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** über Email bei jup_Anmeldung@uni-passau.de

Insoweit Rücktrittsmöglichkeit innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Frist (§ 34 Abs. 3 S. 5 StuPO 2022)

Die Anmeldung zur Aufnahme des SPB-Studiums im **Wintersemester** erfolgt seit dem WS 2014/15 in der Regel schon in den letzten beiden Vorlesungswochen **des Sommersemesters** („erstes Verfahren“). Eine weitere Anmeldemöglichkeit für das Wintersemester („zweites Verfahren“) gibt es zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters (in der Regel aber nur in der ersten Woche!). Für den Beginn des SPB-Studiums im Sommersemester („drittes Verfahren“) kann man sich zu Beginn von dessen Vorlesungszeit anmelden (erneut in der Regel nur in der ersten Woche!). Bei alledem ist zu beachten: Wird die Möglichkeit der Anmeldung im ersten Verfahren nicht wahrgenommen (also: die Anmeldung zum Wintersemester am Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Sommersemesters), dann besteht die Gefahr, dass für einige SPB bereits eine Zugangsbegrenzung (s.u. 2.) greift. Im zweiten Verfahren kann es dann zu einer weiteren Zugangsbegrenzung kommen, so dass im dritten Verfahren – dem einzigen mit Studienbeginn im Sommersemester – für die Zulassung zu einigen SPB die schlechtesten Chancen bestehen.

Die weiteren Anmeldungen haben **in der Regel in den ersten Wochen** der Vorlesungszeit zu erfolgen:

- ab Semesterbeginn bis spätestens Ende der 2. Semesterwoche: Anmeldung zum Seminar am jeweiligen Lehrstuhl,
- Möglichkeit des Rücktritts von der Anmeldung zum Seminar: i.d.R. bis zur 6. Semesterwoche (am jeweiligen Lehrstuhl),
- Anmeldung zur studienabschließenden mündlichen Prüfung über Email bei jup_Anmeldung@uni-passau.de (im gleichen Zeitraum ggf. Abmeldung von der mündlichen Prüfung).

Änderungen sind vorbehalten. Die Fristen werden an folgenden Stellen **bekannt gegeben**: Aushang im Juridicum (vor Raum 147a/b JUR); im Internet auf den Seiten des Zentralen Prüfungssekretariats und auf den Seiten der Juristischen Fakultät („Prüfungen“).

Wichtig: Aufgrund der verpflichtenden Bearbeitungszeit der Seminararbeit von vier bis sechs Wochen (§ 30 Abs.2 Satz 2 StuPO 2022) wird das Thema der Seminararbeit erst zu Beginn des jeweiligen Semesters bekanntgegeben und ausgeben.

2. Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen (§ 33 StuPO 2022)

a) Kumulative Voraussetzungen für die Zugangsbegrenzung zu einzelnen Schwerpunktbereichen:

- Die Zahl der Anmeldungen für einen bestimmten SPB im Anmeldezeitraum zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters (abzielend auf eine Aufnahme des SPB-Studiums mit Beginn des Wintersemesters – „erstes Verfahren“) ist höher als die Summe der Seminarplätze, die in diesem SPB in diesem Wintersemester und im kommenden Sommersemester verfügbar sind *und*
- ein in diesem SPB tätiger Dozierender (Professor*in) hat insgesamt mehr als 45 Studierende in allen von ihm betreuten Schwerpunktbereichen (es erfolgt eine nur anteilige Zählung, wenn ein Teilbereich von weiteren Dozierenden betreut wird) *und*
- für den Dozierenden kann keine Entlastung durch einen internen Ausgleich mit weiteren Dozierenden des gleichen Schwerpunktbereichs gefunden werden *und*
- der Dozierende macht von seinem Kapazitätsvorbehalt Gebrauch.

b) Folgen einer möglichen Zugangsbegrenzung:

- Vergabe der ersten 50 % der verfügbaren Plätze in dem betroffenen SPB nach Leistung (= der Schnitt aus den jeweils besten Grundkursklausuren aller drei Bereiche)
- Vergabe der zweiten 50 % der verfügbaren Plätze nach dem Losverfahren
- Wer von der Zugangsbegrenzung betroffen ist, kommt in den nächsten von ihm bei der Anmeldung bestimmten SPB, sofern dort nicht ebenfalls bereits eine Zugangsbegrenzung auf der Grundlage der Anmeldungen derjenigen Studierenden eingreift, die diesen anderen SPB als ersten gewählt haben (bis zu vier SPB in gewünschter Reihenfolge können bei der Anmeldung angegeben werden)
- Wer im ersten Verfahren nicht zugelassen wurde oder keinen Antrag auf Zulassung gestellt hat, kann sich im zweiten und dritten Verfahren (s.o. 1.) auf die dann jeweils noch verbliebenen freien Plätze bewerben
- Wer den SPB wechselt (das ist einmal möglich), wird behandelt wie jemand, der sich zu diesem Zeitpunkt erstmals anmeldet (§ 32 VI StuPO 2022)

c) Von der Zugangsbegrenzung möglicherweise betroffene SPB

Zu der Frage, welche SPB betroffen sein könnten, kann **nur eine Einschätzung** abgegeben werden, die auf den Anmeldezahlen der vergangenen Jahre beruht. Weder ist die folgende Liste als abschließend anzusehen, noch bedeutet die Liste, dass es in allen dort aufgeführten SPB sicher oder auch nur wahrscheinlich zu einer Zugangsbegrenzung kommen wird. Insbesondere lässt es sich noch nicht abschätzen, wie sich die neue Möglichkeit einer Zugangsbegrenzung auf das Anmeldeverhalten auswirken wird und inwieweit betroffene Dozenten überhaupt von dieser etwaigen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Geht man von der Verteilung der Anmeldungen in den letzten Jahren aus, dann könnten von der Zugangsbegrenzung schon im ersten Verfahren insbesondere (s. Absatz zuvor!) SPB betroffen sein, in denen die folgenden sechs Teilbereiche enthalten sind:

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Privates Wirtschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrechtspflege
- Strafrecht
- Steuerrecht

Auch die Liste dieser SPB ist nach dem oben Gesagten nur ein erster Anhaltspunkt. Welche SPB letztlich tatsächlich betroffen sein werden, lässt sich erst nach der Sichtung der Anmeldungen und Kontaktierung derjenigen Dozierenden sagen, die auf der Grundlage der Anmeldezahlen die Möglichkeit hätten, von einer Zugangsbegrenzung Gebrauch zu machen. Im zweiten und im dritten Verfahren kann es dann noch zu einer Zugangsbegrenzung in weiteren SPB kommen.

II. Wechsel des Schwerpunktbereichs

Ein **einmaliger** Wechsel des SPB ist zulässig. Dies gilt **auch** für das Land oder die Universität im Falle des SPB 29 „**Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts – Ausländisches Recht**“; vgl. § 32 VI StuPO 2022. Dabei können die studienabschließende Leistung und die Seminararbeit ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist; § 11 StuPO 2022 analog.

Der Wechsel kann zu den gleichen Terminen erklärt werden, zu denen auch eine Anmeldung möglich ist. Auch im Hinblick auf eine mögliche Zugangsbegrenzung steht die Wechselerklärung einer Anmeldung in demselben Zeitpunkt gleich. Wer also erst im Anmeldezeitraum zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters („zweites Verfahren“, s.o. 1.) seinen Wechsel erklärt, dem ist der Zugang zu SPB verwehrt, für die auf Grundlage der Anmeldungen aus dem Zeitraum am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters („erstes Verfahren“, s.o. 1.) bereits eine Zugangsbegrenzung besteht. Gleiches gilt für Wechselklärungen im dritten Verfahren für SPB mit Zugangsbegrenzungen, die aus dem ersten und zweiten Verfahren zusammen resultieren.

III. Prüfungsleistungen

Was zunächst die Prüfungssprache angeht, so ist diese von der Sprache der Vorlesungen zu unterscheiden. So können Vorlesungen, die sich dafür eignen, in **englischer Sprache** angeboten werden. In Teilbereichen mit europäischen und internationalen Bezügen kann die Kenntnis der englischen Fachsprache erwartet werden. Die **Prüfungsleistungen** (Seminararbeit mit optionalem mündlichem Vortrag und mündlicher Aussprache, mündliche Prüfung) sind allerdings – mit Ausnahme der Schwerpunktbereiche „Common Law“ und „Rule and Legal Reasoning in the Western World“ – **grundsätzlich in deutscher Sprache** zu erbringen.

Folgende zwei Teilprüfungen sind zu erbringen, die Gewichtung ist jeweils 50%:

1. Eine Seminararbeit (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StuPO 2022)

Die Seminararbeit erstreckt sich auf mindestens ein obligatorisches Prüfungsgebiet und hat eine Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Wochen. Der/die Dozierende kann vorsehen, dass wesentliche Inhalte der Seminararbeit im Rahmen des Seminars mündlich vorzutragen sind.

2. Eine studienabschließende mündliche Prüfung: § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StuPO 2022

Diese bezieht sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete des SPB. Es können bis zu 5 Studierende gemeinsam geprüft werden. Für jede*n Prüfungsteilnehmer*in ist dabei jeweils eine Prüfungszeit von 12,5 Minuten pro Teilprüfung vorzusehen. Beide Teilprüfungen können zeitlich und organisatorisch zusammengezogen werden. Aus den Bewertungen beider Teilprüfungen ist eine Summe zu bilden und diese durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.

IV. Wiederholung von Leistungen

Eine **nicht bestandene Seminarleistung bzw. mündliche Prüfung** (mit weniger als 4 Punkten bewertet) kann **einmal wiederholt werden**; § 34 Abs. 7 StuPO 2022. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Eine **Notenverbesserung** ist bei der mündlichen Prüfung und der Seminarleistung **grundsätzlich nicht möglich**.

Ausnahme: Die mündliche Prüfung (studienabschließende Leistung) kann zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die JUP bis spätestens sechs Monate nach einer EJS im Freiversuch mindestens einmal vollständig abgelegt worden ist und die Anmeldung zur Wiederholung spätestens in dem auf den mündlichen Teil des Freiversuchs folgenden Semesters erfolgt (§ 41 JAPO, § 37 StuPO 2022).

V. Übergangsvorschriften (§ 38 StuPO 2022)

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Die §§ 34 bis 51 StuPO 2016 finden auf Studierende, die noch für das Sommersemester 2019 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind nach Maßgabe der Nr. 2 weiter Anwendung, solange der Schwerpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht gewechselt wird.

2. Die Leistungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StuPO 2016 sind **bis spätestens Sommersemester 2021** abzulegen. Leistungen im Schwerpunktbereichsstudium, die ab dem Wintersemester 2021/22 erbracht werden, müssen zwingend nach den Regelungen des § 30 dieser Satzung abgelegt werden. Sofern Studierende, die noch für das Sommersemester 2019 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, zum Ende des Sommersemesters 2021 lediglich die mündliche Prüfung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 StuPO 2016 noch nicht abgelegt haben, so ist zum Abschluss der Juristischen Universitätsprüfung nur noch die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 der vorliegenden Satzung abzulegen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall gemäß § 47 Abs. 1 StuPO 2016, wobei das Ergebnis der schriftlichen Aufsichtsarbeit an die Stelle des Ergebnisses der mündlichen Prüfung tritt. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an einer Notenverbesserung gemäß § 37 der vorliegenden StuPO ab dem Wintersemester 2021/22.

D. Weitere Informationen

Juristische Fakultät	http://www.jura.uni-passau.de
Studiendekan	http://www.jura.uni-passau.de/studium/studiendekan
Zentrales Prüfungssekretariat	http://www.uni-passau.de/308.html
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/japo/japo_ab_1_1_2_015.pdf
Studien- und Prüfungsordnung der Universität für den Studiengang Rechtswissenschaft	http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/beschaefigte/Rechtsvorschriften/StO_und_PO/JurF/StuPO-Rechtswiss.pdf